

Förderverein



Wendepunkt e.V.

Satzung

HERAUSGEBER:
Förderverein Wendepunkt e.V.
Postfach 1524
59755 Arnsberg
Stand: November 2014



§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Förderverein Wendepunkt e.V.**

Mit Sitz in:

59755 Arnsberg, Postfach 1524

Er ist als gemeinnütziger Förderverein anerkannt und als solcher unter der Nr. VR 787 beim Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.

Der Förderverein ist bei dem zuständigen Finanzamt in Arnsberg unter der Steuer-Nr. 303/ 5980/ 2660 registriert.

Der Förderverein erfüllt die Kriterien zur Freistellung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Der Förderverein ist somit als anerkannte Institution des öffentlichen Rechts berechtigt, Spendenquittungen im Sinne der Gemeinnützigkeit auszustellen.

§ 2

Zweck

Der Förderverein unterstützt Maßnahmen und Initiativen im Sinne kommunaler Gesundheitsprävention und der Förderung von Bürgerschaftlichen und Ehrenamtlichem Engagement.

Darüber hinaus unterstützt der Förderverein Einzelfallhilfen, im Sinne der Gemeinnützigkeit nach § 3 dieser Satzung, durch geeignete Maßnahmen.

Der Förderverein kann erwerbsfähigen Personen, deren Unterbringung im Beschäftigungsverhältnis unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, Chancen für die berufliche Eingliederung eröffnen.

Hierzu kann der Förderverein Maßnahmen initiieren oder unterstützen, welche die Kriterien des oben beschriebenen Personenkreises erfüllen.

Über die zu fördernden Maßnahmen beschließt der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der Zweckbestimmung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Förderverein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person werden und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede Organisation werden, die den Zweck und die Satzung des Fördervereins als bindend für sich anerkennen und fördern möchte.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit über den Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Im übrigen erlischt eine Mitgliedschaft durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung.
- 4) Mitglieder des Fördervereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschuss kann auf Antrag des Betroffenen von der Mitgliederversammlung bestätigt oder widerrufen werden. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres gezahlt ist.

§ 5

Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
 - d) Zuschüsse öffentlicher Stellen
 - e) Sonstige Zuwendungen

- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei (2) stellvertretende Vorsitzende
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - zwei (2) Beisitzer/innen
- 2) Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins.
- 4) Vorsitzende/r ,Schatzmeister/in und Schriftführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder sie fordern.
- 2) Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens einmal im Jahr, von der/dem Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder dieses durch einen schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von vier (4) Wochen erfolgen. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung ergeht schriftlich.
- 2) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiter/in.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Fördervereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt und von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 10

Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einmal Bericht zu erstatten und die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei (2) Kassenprüfer/innen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 2. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über Satzungsänderungen und ggf. über die Auflösung des Fördervereins.

§ 11

Auslagen und Haftung

Vorstandsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen dürfen lediglich nachgewiesene Auslagen ersetzt werden. Vergütungen werden nicht gezahlt.

Ein Fördervereinsmitglied, welches durch grobe Fahrlässigkeit das Eigentum des Fördervereins schädigt oder mindert, muss diesen Schaden ersetzen.

§ 12

Auflösung des Fördervereins und Anfall des Vermögens

Bei Auflösung des Fördervereins fällt das gesamte Vermögen an den „Verein zur Förderung der Jugendhilfe in Arnsberg e.V.“. www.wir-foerdern-kinder.de, Postfach 2622, 59716 Arnsberg.

Der Vorstand:

Stand: November 2014